

Öffentliche Vermessungsstelle M.Sc. Johannes Demmerling, ÖbVI	Antragsnummer bT 1137/2026	Datum 11.02.2026	Seite (von Seiten) 1 (2)
--	-------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle M.Sc. Johannes Demmerling Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Spießgasse 93 55232 Alzey Tel: 06731-46431 Fax: 06731-46530 info@vermessung-demmerling.de	Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe	
	Gemeinde Bechenheim	
	Gemarkung Bechenheim	Gemarkungsnummer 3798
	Flur 1	
	Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 26/019	
	Flurstück(e) 195/1	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)



Erstellt (Ort, Datum) Alzey, 11.02.2026

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) M.Sc. Johannes Demmerling, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

Öffentliche Vermessungsstelle M.Sc. Johannes Demmerling, ÖbVI	Antragsnummer bT 1137/2026	Datum 11.02.2026	Seite (von Seiten) 2 (2)
--	-------------------------------	---------------------	-------------------------------

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet. Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil: Die Flurstücksgrenzen konnten gemäß den Nachweisen des Liegenschaftskatasters zweifelsfrei bestimmt werden. Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend den Antragsangaben festgelegt und abgemarkt.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

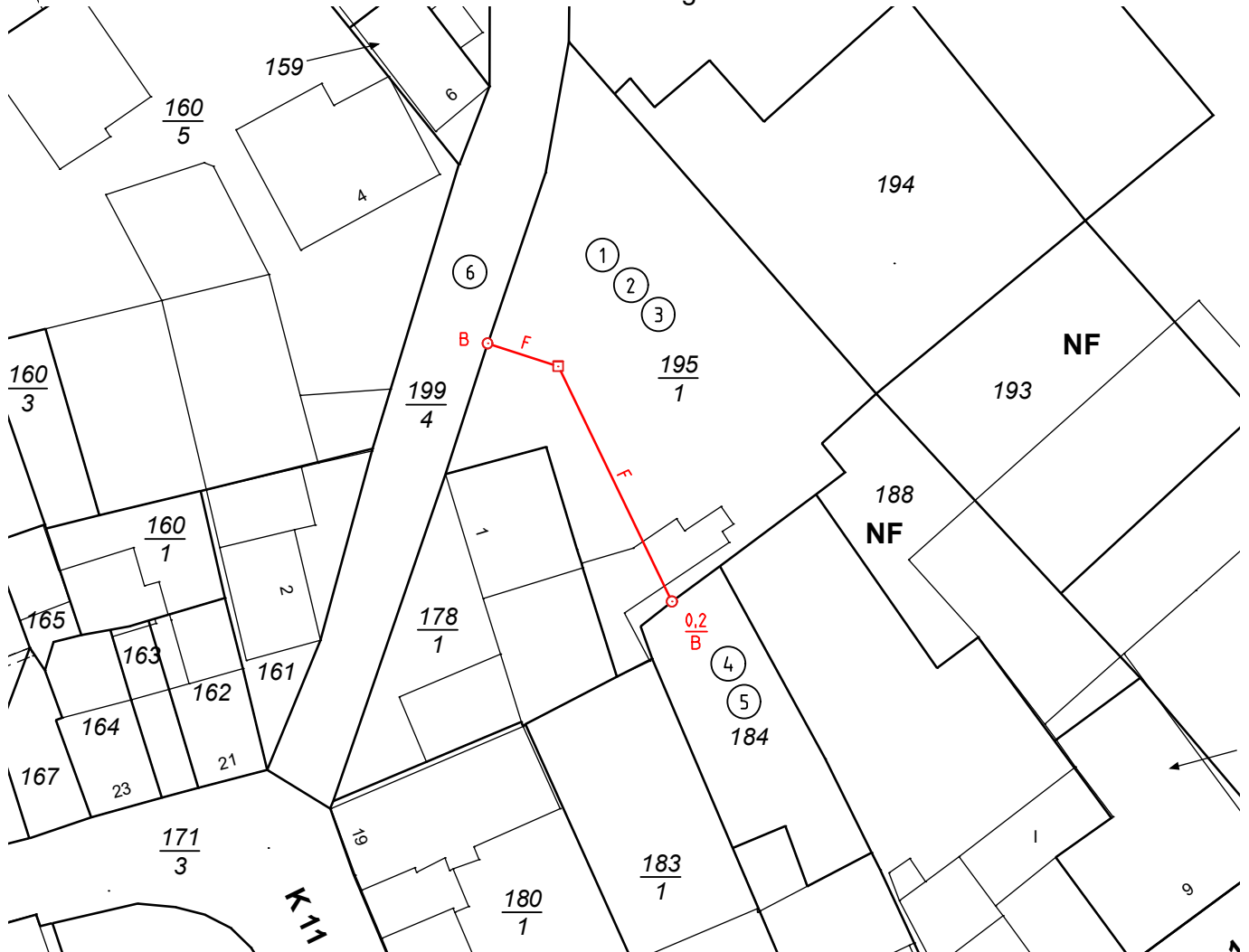
gez. *Johannes Demmerling, ÖbVI*

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Öffentliche Vermessungsstelle M.Sc. Johannes Demmerling, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bT 1137/2026	Datum der Grenzniederschrift 11.02.2026	Anlage 2	Seite (von Seiten) 1 (1)
---	--------------------------------------	---	----------	------------------------------------

Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines				
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen				
<u>F</u>	Festgestellt	<u>W</u>	Wiederhergestellt	<u>nFB</u> nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken				
	nicht abgemarkter Grenzpunkt		Meißelzeichen	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauerecke)		Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche		K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)	
	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt		Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)